





156663

DIE GLADIATORENTESSEREN.

Ueber die Bestimmung der sogenannten Gladiatorentesseren fehlt es bis jetzt an einer genügenden Erklärung. Gegen die hergebrachte Auffassung, dass dadurch den Gladiatoren die in der Arena bestandenen Kämpfe attestirt worden seien, machte ich im J. 1863 meine Bedenken geltend¹⁾. Dem ausführlich begründeten Widerspruch Ritschls²⁾ wurde bald darauf die Grundlage dadurch entzogen, dass die Auflösung der diesen Tesseran eigenthümlichen Abkürzung *SP.* durch *spectatus*, welche ich für unsicher erklärt, Ritschl aber vertheidigt und seiner Beweisführung zu Grunde gelegt hatte, durch die jetzt in sechs Exemplaren bekannte Vollaufschrift *spectavit*³⁾ beseitigt ward; die Gelehrten, die seitdem die Frage berührten, haben sie im Wesentlichen als Zetema behandelt.⁴⁾ Vielleicht ist, nachdem die Denkmäler selbst uns sie lesen gelehrt haben, auch die Lösung möglich.

Dass die fraglichen Marken sich auf Gladiatoren beziehen, halte ich für gesichert. *In tali genere nominum*, schrieb ich früher, *ubi mulieres apparent nullae, servi plerique sunt, liberi homines pauci intermixti, animum subit statim et quasi rapit ad se gladiatorum cogitatio*. Auch der Dreizack auf zwei der ältesten und-

1) C. I. L. I p. 195.

2) Jetzt *opusc.* 4, 572 f.

3) *Eph. ep.* III p. 162. 204. Von diesen ist eine die älteste aller bisher bekannten datirten, vier andere undatirte vielleicht noch älter, sicher sehr alt. Also fällt die Vollschröibung, wie sie muss, in die Anfangszeit dieser Documente; sie wechselt anfänglich mit *spect.*, während die später stehende Abkürzung *sp.* zuerst im J. 669 auftritt. — Die Siglen der bergomatischen Inschrift (C. V 5124) *Thr(aex) Pinnesis s. v(ictor?) de Val. Valeriano, nat. Raet.* sind nicht mit Sicherheit gelöst, auf jeden Fall der der Marken nicht gleichartig. — Der *prov. sp.* der Inschrift C. I. L. VI 10183, den Ritschl S. 631 hieher zieht, ist jetzt erwiesen als Abkürzung von *provocator spatarius* (C. I. L. VI 7659).

4) Friedländer Sittengesch. 2⁵ p. 477; Staatsverw. 3, 560. P. J. Meier *de gladiatura Romana* (Bonn 1881) S. 53.

tirten, ausserdem auf einer derselben die Palme¹⁾ sprechen für diese Beziehung. Da ferner in dem bekannten Verzeichniss des stadtrömischen *collegium Silvani Aureliani* vom J. 177 d. St.²⁾ von 25 als Gladiatoren charakterisirten und offenbar einem der hauptstädtischen *ludi* angehörigen unfreien Leuten, abgesehen von dreien nur nach der Waffe bezeichneten, acht als *tirones*, elf als *veterani*, einer mit *N.*, zwei mit *SP.* determinirt werden, so ist damit, wie Ritschl mit Recht geltend machte, die Zugehörigkeit dieser Nota zu dem Gladiatorenkreise erwiesen, und wird, nachdem die richtige Auflösung des *SP.* der Marken sich gefunden hat, die eine substantivische Form fordernde Abkürzung der Steinschrift mit Rossi³⁾ durch *spectator* aufzulösen sein.

Die Fechterthätigkeit muss, gleich der des Soldaten, irgendwie einen förmlichen Abschluss finden; in welcher Weise indess dieser erfolgte, ist nicht völlig klar. Wenn von jenen 25 Sklaven elf *veterani* im Gegensatz zu acht *tirones* genannt werden, so kann dies Wort hier nicht in dem Sinne gebraucht sein, den es im Militärwesen der Kaiserzeit hat, sondern nur in dem ursprünglichen⁴⁾: wie *tiro* den Fechter bezeichnet, der noch nicht öffentlich aufgetreten ist, so ist *veteranus* jeder Gladiator, der überhaupt in der Arena gekämpft hat.⁵⁾ Diese Benennung also hat mit der Emeritirung der Gladiatoren nichts zu thun. Dass eine solche stattfand

1) Eph. 3 p. 162. 163.

2) C. I. L. VI 631. Von den in vier Decurien getheilten 32 Namen sind die fünf Freien ohne jede Bezeichnung, von den 27 Sklaven zwei als *pagani* bezeichnet, 25 als Gladiatoren.

3) Bei Henzen *Bull. dell' Inst.* 1882 p. 9.

4) So setzt Caesar die *legiones veteranae* b. G. 1, 24 als Gegensatz zu den *recens conscriptae*, b. c. 3, 28 zur *legio tironum*. Noch deutlicher Marcellianus *Dig.* 39, 4, 16, 3: *sunt veterana (mancipia) quae anno continuo in urbe servierint, novicia autem Mancipia intelleguntur quae anno nondum servierint.*

5) Dass das *tirocinium* durch die erste *pugna* beendet wird, hat Meier a. a. O. S. 51 richtig hervorgehoben. Warum aber *veteranus* von ihm und wie es scheint von allen auf eine Mehrzahl von bestandenen Kämpfen bezogen wird, sehe ich nicht ein; auch hat niemand versucht, was doch die titulare Behandlung der Bezeichnung fordert, diese Zahl zu definiren. Uebrigens erklärt es sich auf diese Weise, warum in den Grabschriften der Gladiatoren *veteranus* so selten ist (vielleicht nur C. VI 10177, falls diese Inschrift echt und nicht, wie wohl möglich, von Gutenstein gefälscht und später nach Gruters Druck auf Stein reproducirt ist); es bedeutete hier so wenig, dass man sich nicht veranlasst fand es beizusetzen.

und sich vollzog durch die Vertauschung der Waffe mit dem Stab oder dem Rappier (*rudis* oder *palus*), ist hinreichend bekannt, und die in dieser Frage nur zu oft gemissbrauchten Verse des Horaz: *spectatum satis et donatum iam rude quaeris, Maecenas, iterum antiquo me includere ludo* beweisen, was sich freilich auch von selbst versteht, dass diese Befreiung denjenigen Fechtern gewährt ward, die oftmals sich in der Arena producirt hatten. Genauerer wir sonst darüber etwas. Nichts nöthigt dazu sie in die Arena selbst zu verlegen; ja da der Fechter entweder Sklave oder doch dem Sklaven gleich ist, kann von Rechtswegen nur der *dominus gregis* ihm diese Befreiung ertheilen. Dafür nun scheint es eine durchaus geeignete Form, dass er dem Sklaven gestattet den Uebungen, an denen er bisher sich betheiligte, in Zukunft zuzuschauen; und damit kommt das fragliche Schlagwort zu seinem Recht. Für den Kampf oder den Sieg in der Arena sind, wie ich schon früher erinnert habe, *pugnavit* oder *vicit* die einzigen Bezeichnungen, welche sowohl nachweislich in Gebrauch gewesen sind wie auch die hier geforderte Präcision haben; *spectari*, mag man nun darunter das geschaut sein oder das gebilligt sein verstehen, und nun gar *spectare*¹⁾ können durch keine Advocatur zu technischen Bezeichnungen dieser einfachen Begriffe gemacht werden.²⁾ Dagegen ist *spectavit* mit Hinzufügung des Tages eine passende Formel für die Versetzung des fechtspflichtigen Mannes unter die Zuschauenden, und ebenso *spectator* der rechte Gegensatz zum *pugnator*, insbesondere wenn, wie in der Fechtschule, die Kämpfe nicht öffentlich, Zuschauer im gewöhnlichen Sinn davon ausgeschlossen sind.

Es liegt nahe, dass der also befreite Mann nicht gerade überhaupt dienstfrei wird, sondern der Herr ihn, indem er ihn von den Uebungen befreit, zugleich mit der Beaufsichtigung und Leitung seiner früheren Kameraden beauftragt. Eben darauf führt die phi-

1) Dass Meier a. a. O. den Satz: *Pelops spectavit* interpretirt, als stünde *Pelops (pugnavit; populus eum) spectavit*, ist eine gründliche Verlegenheits-hypothese. Im Uebrigen hat er mit Recht Beziehung dieser Marken zu den *rudarii* vermuthet.

2) Büchelers Vorschlag *spectavit* auf Schauen der Gotttheit zu beziehen und mein Einfall den Gladiator unter die Zuschauer zu versetzen, vermeiden wenigstens diese perverse Umdeutung technischer Ausdrücke.

loxenische Glosse, welche *rudis* erklärt durch ῥάβδος ἡ τῶν ἐπισιτατῶν τῶν μονομάχων. Die zahlreichen Inschriften ferner, welche einzelne Gladiatoren als *summa* oder *secunda rudis*, *primus* oder *secundus palus*, in der Regel mit Beifügung der Waffengattung nennen¹⁾, lehren, dass wenigstens nach der späteren Organisation der kaiserlichen Fechtschulen die einzelnen Abtheilungen zwei Vorstehern dieser Art untergeben waren²⁾ und zeigen zugleich, dass durch die Ertheilung der *rudis* der Fechter zum Fechtaufseher wird. Auch in der Bezeichnung *spectator* mag nicht blos das Zuschauen liegen, sondern auch, was ja so leicht sich damit verbindet, die Beaufsichtigung und die Prüfung. — Uebrigens soll nicht behauptet werden, dass jeder, dem die Emeritirung vom Fechtdienst zu Theil wurde, als Aufseher verwendet ward³⁾, sondern nur, dass die letzteren aus den dienstbefreiten Gladiatoren ausgewählt wurden, also mancher *spectator* wurde, der nicht als *summa* oder *secunda rudis* fungirte. Daher mag es sich erklären, dass diese Bezeichnungen neben einander in Gebrauch waren. Ebenso wenig soll behauptet werden, dass jeder Fechter, dem attestirt ward den Fechtspielen 'zugesehen zu haben' und zusehen zu dürfen, damit factisch in den Ruhestand trat. Gar mancher derselben mag, zumal bei der in dem Fechterkreise für das Handwerk bestehenden Passion, auch ferner in der Schule und selbst in der Arena wie früher seinen Mann gestanden haben, und die Ertheilung namentlich der *summa* und der *secunda rudis* häufig mehr

1) *Summa rudis*: C. VI 10201. X 1928; zweifelhaft *ru. I*: Boissieu *inser. de Lyon* p. 469. — *Secunda rudis*: C. VI 10170. 10202. IX 5906; Boissieu *inser. de Lyon* p. 7. — *Palus primus*: *vita Comm.* 15; C. VI 10184. 10189; *primus palus*: C. V 5933. X 1926; *πρῶτος πᾶλος*: C. I. Gr. 2663; *πρωτόπαλος*: Dio 72, 22. — *Δεύτερος πᾶλος*: C. I. Gr. 3765; Lebas-Waddington 1757. — Auch *doctor et primus* C. I. L. VI 10183 gehört vielleicht hierher.

2) Freilich darf man diese nicht mit den beiden *sp(ectatores)* der Liste vom J. 177 identificiren; denn das *collegium Silvani* ist nicht eine einzelne *armatura* eines kaiserlichen *ludus*, sondern eine zum grössten Theil aus kaiserlichen Gladiatoren aller Waffengattungen gebildete sacrale Genossenschaft. Man wird nur daraus entnehmen dürfen, dass unter den Gladiatoren die *spectatores* weit weniger zahlreich waren als die *veterani* und *tirones*.

3) Dass nicht jede Befreiung zur Ertheilung des *Palus* führt, lehren die Inschriften der *liberati* mit Angabe der Zahl der bestandenen Kämpfe (C. I. L. V 4511. VI 10194). Die *rudarii* Suetons *Tib.* 7 sind wohl die emeritirten Gladiatoren überhaupt.

eine Auszeichnung und Belohnung gewesen sein als eine effective Emeritirung.¹⁾

Dieser Vorschlag hebt, wenn ich nicht irre, in genügender Weise die bisher bestehenden Schwierigkeiten.

Trotz aller Ein- und Ausreden muss ich dabei beharren, dass die Daten der Marken zu der Annahme, dass dies die Tage der Fechtspiele sind, recht übel passen. Wie geht es zu, dass die Tage 20.—23. März, an denen statarische Fechtspiele schon unter Augustus abgehalten wurden, auf keiner einzigen unserer Marken erscheinen? Wie erklärt es sich, dass für keinen einzigen Tag sich Gruppen derselben vorfinden?²⁾ Die ausgedehnten Fechtspiele der spätesten Republik und der ersten Kaiserzeit, von denen die Geschichtschreiber berichten, müssten in diesem Fall in ihnen ihre Spur zurückgelassen haben. Wie erklärt sich die grosse Zahl der auf den Marken genannten Tage³⁾, die doch nur einen sehr kleinen Theil der überhaupt vorgekommenen Spectationsacte repräsentiren kann? Fechtspiele waren ausserordentliche äusserst kostspielige Volksfeste und können in solcher Zahl, wie sie hier vorausgesetzt werden muss, unmöglich stattgefunden haben.⁴⁾ Wie erklärt sich die so auffallende Bevorzugung der Kalenden und der Iden⁵⁾, zumal da die Fechtspiele der Regel nach mehrtägig waren?

1) Darauf führen im Ganzen die Inschriften der Primipalen; zum Beispiel der im Alter von 22 Jahren verstorbene (C. I. L. V 5933) wird schwerlich factisch emeritirt gewesen sein.

2) Bis jetzt kennen wir nur ein Datum (1. Juli 684 oder 699), das zwei Tessereren aufweist (C. I. L. n. 722. 723).

3) Vom Jahre n. Chr. 6 kennen wir vier Marken (C. n. 752—755), datirt 1. Febr., 1. Apr., 1. Oct., 18. Nov.; vom Jahre n. Chr. 15 drei (C. 761—763), datirt 13. Jun., 13. Aug., 1. Dec.; zwei Tessereren mit verschiedenen Tagdaten haben wir (abgesehen von solchen, die sicher den Provinzen angehören) aus den J. d. St. 678. 683. 684. 694. 700. 702. 708, n. Chr. 5. 11. 29. 32. Dies giebt einen ungefähren Massstab für die Häufigkeit der Acte, aus denen diese Marken hervorgegangen sind.

4) Es gilt dies selbst dann, wenn man nicht blos die stadtrömischen, sondern die überhaupt in Italien abgehaltenen Fechtspiele in Rechnung bringt. Indess müssen doch die in Rom gefundenen Marken auf die hauptstädtischen Spiele bezogen werden; und dies scheint die grosse Mehrzahl.

5) Ritschls Beobachtung (S. 634), dass dies erst seit 708 eintrete, trifft jetzt dem bedeutend vermehrten Material gegenüber nicht mehr zu: die Kalenden und Iden haben zu allen Zeiten ein entschiedenes Uebergewicht, das allerdings im Lauf der Jahre sich steigert. Von den Nonen gilt das Gleiche nicht; diese hätten nicht von mir mit genannt werden sollen.

Wenn dagegen innere Vorgänge in der Fechtschule zu Grunde liegen, so schwinden alle Schwierigkeiten, auch die letztgenannte; denn wie der Capitalist seine Bücher, so wird wohl jeder römische Geschäftsmann am Anfang und in der Mitte des Monats seine Angelegenheiten geordnet haben, und dazu gehörte auch die Ausrangirung der Gladiatoren.

Auf den Fundort dieser Tesserer ist in älterer Zeit wenig geachtet worden, wie ja das Gleiche gilt von allen kleineren leicht transportablen Anticaglien; und auch jetzt noch sind die dafür mir zu Gebote stehenden Notizen sehr dürftig. Von den campanischen sind zwei bei Gräbern, eine dritte am Amphitheater gefunden worden¹⁾; eine neu gefundene römische²⁾ bei den Diocletiansthermen *nel monte della Giustizia*, also in der Stadt³⁾; die pompeianische endlich vom J. 706 bei dem Ausräumen eines Zimmers in einem Privathaus unter anderem gewöhnlichen Hausrath.⁴⁾ Dass sie in Gräbern vorkommen, was übrigens nicht häufig zu sein scheint, kann lediglich daher rühren, dass sie am Körper getragen wurden und für andere als den ursprünglichen Inhaber keinen Werth hatten. Die Auffindung in Privathäusern, wie sie die Marke aus Pompeii zeigt, stimmt zu der vermutheten Bestimmung; in ganz analoger Weise ist daselbst eine Veteranenurkunde zum Vorschein gekommen. Die Auffindung bei dem campanischen Amphi-

1) C. X 8070, 2. 3. 6; der Fundort von n. 5 wird nicht näher bezeichnet. Hr. Salvatore Pascale in Curti bei Capua, einer der eifrigsten Durchforscher des campanischen Bodens, schreibt an Hr. v. Duhn, der ihn auf meine Bitte wegen dieser Funde zu Rathe zog: *Io ne ho trovate nelle tombe, lisce e quadrate. Per lo più si rinvencono nei terrapieni, con altri oggetti d'osso, di oro e di terra cotta.*

2) *Stabilio | Volcani | sp. k. Ian. | L. Aem. C. Cla.* (J. 704). Armellini *cronichetta mensile* 1876 p. 143.

3) Hr. Martinetti in Rom, den ich gleichfalls durch Vermittelung der HH. Bourguignon in Neapel und v. Duhn in Heidelberg über die Tesserenfunde habe zu Rathe ziehen können, schreibt: *Tutte le tessere gladiatorie, che si sono trovate in Roma o nelle vicinanze, si sono rinvenute mescolate e disperse fra la terra, giammai per quanto io mi sappia unite ad altri oggetti.*

4) *Nello scavo del secondo cubicolo a sinistra*, heisst es in den *Notizie degli scavi* 1878 p. 323, *furono rinvenuti molti oggetti in vetro, pasta vitrea, pietradura, terracotta, osso; i quali essendo frequente a trovarsi non è mestieri di descrivere: ma non si potrà tacere di una tessera gladiatoria in osso* (C. X 8069, 1 vom J. 706).

theater endlich passt gut für die Beziehung auf die Fechtschulen; denn diese werden doch in Capua, eben wie in Rom, vorwiegend in der Nähe des Amphitheaters gelegen haben. — Man kann noch hinzufügen, dass unter den uns bekannten etwa hundert Exemplaren sich mehrere auf dieselbe Person bezügliche nicht befinden. Es würde dies auffallend sein, wenn damit die einzelnen Kämpfe oder Siege attestirt werden sollten; denn da sie dann doch nothwendig zusammen aufbewahrt wurden, müsste man erwarten zuweilen dergleichen Gruppen zu begegnen. Beglaubigten sie dagegen gleich den Veteranenurkunden die Emeritirung, so konnte jeder Empfänger nicht mehr als eine solche Marke besitzen. — Sind diese Marken aus den Fechtschulen hervorgegangen, so folgt allerdings aus der Auffindung einer einzelnen an einem bestimmten Ort die Existenz einer Fechtschule daselbst so wenig wie aus der Auffindung einer Gladiatorengrabschrift. Immer aber müssen sie da, wo die Fechtschulen ihren Sitz hatten, am häufigsten vorkommen. Dazu stimmt, dass bei weitem die meisten in und bei Rom sich gefunden haben, wo die Fechterbanden schon in der späteren Republik ihren Mittelpunkt hatten¹⁾, daneben aber der einzige Ort, welcher mehr als vereinzelte Exemplare ergeben hat, Capua ist.²⁾ Dabei ist noch zu beachten, dass die vier als campanisch bekannten alle zu den Funden unserer auf die Herkunft der Anticaglien einigermaßen achtenden Zeit gehören; wahrscheinlich sind nicht wenige in früherer Zeit ohne Heimathzeugniss in den Kunsthandel gelangte Marken gleichfalls in Capua aus der Erde gekommen.

Das Aufkommen der Fechtmarken in der Form, wie wir sie kennen, wird um das J. 640 angesetzt werden dürfen, da die Zahl der undatirten, welche vermuthlich die ältesten sind³⁾, sehr beschränkt ist und die für uns mit dem J. 661 beginnenden da-

1) Ich erwähne nur, dass während der catilinarischen Verschwörung der Senat die Gladiatoren aus Rom auswies und sie in Capua und anderen Landstädten internirte (Sallust *Cat.* 30; Drumann 5, 453).

2) Vgl. S. 271 A. 1. Wegen der capuanischen Fechtschule, deren schon im J. 649 gedacht wird (Val. Max. 2, 3, 2), vgl. Friedländer *Sittengesch.* 2⁵, 327. — Die ausserdem, so weit bekannt, ausserhalb Rom gefundenen Marken gehören nach Pompeii (wo bekanntlich angesehene Bürger Gladiatorenschaaren hielten), Tarracina, Parma, Mutina und Arelate.

3) Dafür spricht besonders, dass von den fünf bis jetzt bekannten undatirten Exemplaren vier *spectavit* haben (S. 267 A. 3), eines (C. I. L. 8070, 6) *spec.*, keines die später übliche Abbreviatur.

tirten¹⁾ von Anfang an mit einer gewissen Häufigkeit auftreten. Damit mag die bekannte Thatsache zusammengehalten werden, dass der Consul des J. 649 P. Rutilius Rufus das bisherige Exercirreglement mit Rücksicht auf die Fechtordnung der campanischen Gladiatorenschulen abänderte.²⁾ Dazu passt es gut, dass eine technische Regulirung des Fechtwesens, wovon die Einführung dieser Marke doch sicher ein Theil gewesen ist, nicht lange vorher erfolgte. — Geschichtlich bemerkenswerther noch ist ihr Verschwinden. Sie begegnen in Massen sowohl am Ende der Republik wie unter Augustus und Tiberius, werden unter den folgenden Kaisern selten und endigen, für uns wenigstens, mit dem J. 74 n. Chr. unter Vespasian. Dabei ist es bemerkenswerth, dass unter den zahlreichen Sklavenherren unserer Marken niemals der Kaiser erscheint. Es war also eine Einrichtung der privaten Fechtschulen. Diese bestanden in Rom in grosser Ausdehnung nachweislich noch unter Kaiser Gaius.³⁾ Wann die kaiserlichen Fechtschulen in Rom eingerichtet worden sind, ist nicht bekannt; erwähnt werden sie zuerst unter Claudius im J. 48⁴⁾ und erhielten ihre weitere Ausdehnung durch Domitian, von dem die Einrichtung der vier grossen hauptstädtischen Fechtschulen in ihrer späteren Gestalt herrührt.⁵⁾ Es hat grosse Wahrscheinlichkeit, dass diese kaiserliche Fürsorge für das Fechterwesen

1) Die im Auctionskatalog der Castellanischen Sammlung n. 235 veröffentlichte: *Caputo Memmi | men. Nove. | Cn. Domit. C. Caes. | spect.* vom J. 658 würde an der Spitze der Reihe stehen; aber sie ist bei dem Verkauf für falsch erklärt worden (*Bull. épigraphique* 4 p. 150). Freilich bleibt die Möglichkeit, dass ihr ein echtes Original zu Grunde liegt; eine Form wie *Caputo* (= *Capito*) und die Monatsdatirung dürften über die Fälscherkunst hinausgehen.

2) Val. Maximus 2, 3, 2.

3) Dies lehrt die in Folge der grossen Theuerung in der Hauptstadt im J. 6 n. Chr. erfolgte Ausweisung der *lanistarum familiae* (Sueton *Aug.* 42; Dio 55, 26) und die Aufhebung der Vorschrift, dass die Privaten nicht über eine gewisse Zahl von Fechtern halten durften, durch Kaiser Gaius (Dio 59, 14).

4) Tacitus *ann.* 11, 35. Hirschfeld *Verw. Gesch.* S. 199. Die eben angeführte Verordnung spricht dafür, dass unter Gaius das Fechterwesen wenigstens in der Hauptsache noch Sache der Privatspeculation war, wie zu Atticus Zeit.

5) Hirschfeld a. a. O. zeigt, dass der *ludus matutinus* älter ist; im Uebrigen aber scheint mir die Angabe der Stadtchronik, dass Domitian die vier *ludi* eingerichtet hat, glaubwürdig zu sein und, wie Hirschfeld mit Recht hervorhebt, eine Consequenz der Erbauung des flavischen Amphitheaters, in dessen Nähe sie alle sich befanden.

Hand in Hand ging mit der Beseitigung der analogen Privatunternehmungen¹⁾, das heisst, dass diese etwa unter Claudius beschränkt, unter Domitian aber den Privaten das Halten von Gladiatoren in der Hauptstadt untersagt ward.²⁾ Dass die kaiserlichen Fechtschulen das Institut der Emeritirung der Gladiatoren beibehielten, ist nicht zu bezweifeln, wie ja auch die Spectatoren in ihnen noch unter Marcus begegnen; aber es ist leicht denkbar, dass für die Controle, welche bisher durch die Markenertheilung bewirkt worden war, in diesen grösseren und öffentlichen Anstalten ein anderes zweckdienlicheres Verfahren eingeführt war. Unter diesen Voraussetzungen erklärt es sich, dass die in den Privatfechtschulen üblichen Marken nach Tiberius ein- und mit Vespasian verschwinden. Dasselbe gilt insofern ebenfalls für Italien und die Provinzen, als auch hier kaiserliche Procurationen für das Gladiatorenwesen in grossem Umfang begegnen und die Organisation des Fechtwesens daselbst der hauptstädtischen analog gewesen sein wird. Völlige Monopolisirung desselben ist allerdings nicht eingetreten³⁾, und es mag sein, da bei der Seltenheit der provinzialen Fechtmarken aus dem Fehlen derselben kein sicherer Schluss gezogen werden kann, dass ausserhalb Roms die bisherige Einrichtung in beschränktem Umfang fortbestand. Möglich freilich ist es ebenfalls, dass die kaiserliche Einrichtung späterhin auch für die Privatanstalten massgebend geworden ist.

Die Datirung ist bei diesen Urkunden augenscheinlich eine Hauptsache. Sie fehlt zwar auf einigen der ältesten undatirten und beschränkt sich bei der ältesten datirten auf das Jahr, bei

1) Staatsrecht 2², 1024. Hirschfeld Wiener Studien 1881 S. 271.

2) Die städtischen Inschriften widersprechen nicht. Der vielleicht einzige private *lanista* (C. I. L. VI 10200) kann dem ersten Jahrhundert angehören. Von Privaten besessene oder freigelassene Gladiatoren sind mindestens ausserordentlich selten; das sehr häufige Fehlen des Herrennamens legt die Frage nahe, ob sich dieser nicht bei hauptstädtischen Fechtern von selbst verstand. Namen wie *Q. Titius Lathricus secunda rudis Caesarum* (C. VI 10202) führen auf *auctorati*.

3) Staatsrecht a. a. O. Aber die im Senat statarischen Verhandlungen *de ampliando numero gladiatorum* (Plinius *paneg.* 54) bezieht Friedländer a. a. O. S. 326 mit Unrecht auf den Maximalsatz der dem Privaten verstatteten Fechttersklaven; dies geht auf die in den Inschriften nicht selten (z. B. C. I. L. X 1211) hervortretenden gesetzlichen Restrictionen des municipalen Spielwesens und die auf Exemption von denselben gerichteten Petitionen an den Senat oder den Kaiser.

den drei in Gallien gefundenen auf Jahr und Monat¹⁾; auf allen übrigen aber ist Jahr und Tag verzeichnet, auf einer²⁾ sogar das Datum allein unter Weglassung des Personennamens. Es sieht so aus, als wäre die Datirung anfangs auf den Monat gestellt worden, dies aber in Italien bald abgekommen und nur in Gallien in Gebrauch geblieben. Welchem Zweck die Hinzufügung des Datums diene, wissen wir nicht³⁾; indess kann daraus ein Einwand gegen die hier vorgeschlagene Beziehung der Marken auf die Emeritirung des Fechters nicht hergenommen werden, da wir ebensowenig wissen, welche Rechtsfolgen sich an diese knüpften. Es ist leicht möglich, dass mit der Befreiung vom Dienst sich zugleich eine gewisse häusliche Pensionirung verband, für welche die Feststellung des Anfangsmonats und selbst des Anfangstages wesentlich sein konnte. Die Vermuthung lässt sich nicht abweisen, dass hier nicht ein Abbild, sondern das Vorbild der kaiserlichen *praemia veteranorum* uns entgegentritt; und es giebt zu denken, dass die spätere römische Militärordnung am Ausgang der Republik das Exercirreglement und am Anfang der Kaiserzeit das Emeritirungsverfahren dem Gladiatoreninstitut entlehnt hat.

Die spanische *muneris tesera* von Bronze, wahrscheinlich vom J. 27 n. Chr.⁴⁾, mag ja, wie Hübner sie fasst, ein von dem *mune-*

1) Die Tessera vom J. 658 (S. 273 A. 1) gilt für falsch. Auf der schlecht überlieferten Marke mit blossem Tag ohne Jahr (C. I. L. I p. 200 c = Eph. 3, 162) fehlen die Consuln vielleicht nur durch zufällige oder absichtliche Beschädigung.

2) Eph. epigr. III p. 204.

3) Die Tessera C. I. L. n. 733 vom J. 701 und wahrscheinlich auch n. 735 vom J. 707 (vgl. in dieser Ztschr. 9, 286) fallen in interregnale Epochen und setzen zu diesen die nachher antretenden Consuln; sie sind also nicht an dem Tag, den sie nennen, sondern erst etwas später ausgestellt. Indess ist diese Vernachlässigung der stricten Observanz wohl in Privaturkunden überhaupt herkömmlich gewesen; vergleichbar ist die in älterer Zeit auf diesen Marken stehende ebenfalls incorrecte Auslassung des *cos*.

4) C. I. L. II 4963 = Hübner in den Berliner Monatsber. 1867 S. 747 f., gefunden in Andalusien westlich von Sevilla: *Celer Erbuti f. Limicus Borea Cantibedonesi muneris tesera dedit anno M. Licinio cos*. Die Form der Datirung deutet auf diejenige Zeit hin, wo die Eponymie von den *suffecti* auf die *ordinarii* überging (St. R. 2, 87 A. 1, mit den Nachträgen von Asbach *analecta* p. 18), und für diesen Gebrauch sind die bis jetzt bekannten ältesten Beispiele, abgesehen von dem nicht ganz gesicherten C. VI 7479 vom J. 13 n. Chr., die spanische Bronzetafel vom J. 6 n. Chr. (C. I. L. II 1343) und die pompeianische Urkunde vom J. 27 (in dieser Ztschr. 12, 127). — Die Tafel hat einen Henkel und Löcher in den vier Ecken, von denen in dreien sich noch

rarius einem Fechter ausgestelltes Kampfzeugniss sein; daran ist gewiss nicht zu zweifeln, dass einem solchen darüber eine Beglaubigung zugestellt wurde, welche man der Regel nach auf Holz oder Papier ausgefertigt haben wird, aber auch wohl auf Bronze verzeichnen konnte. Aber wenn man dies einräumt, so folgt daraus das gerade Gegentheil von dem, was Hübner daraus hergeleitet hat. Denn von unseren Marken ist diese Urkunde in aller Weise verschieden: sie ist eine Bronzetablette, nicht ein beinernes Stäbchen; sie ist zum Anhängen an eine Wand oder an ein Geräth bestimmt, nicht um an der Schnur am Körper getragen zu werden; ihre Redaction weicht in allem und jedem von der unserer Marken ab. Die Identification der *muneris tessera* mit diesen beruht lediglich darauf, dass wir uns gewöhnt hatten die Marken als Kampfzeugnisse der Gladiatoren zu fassen; und wenn jene wirklich ein solches ist, so beweist sie, dass unsere Marken etwas anderes sind.

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass die auf dem römischen Stein neben *vet.*, *tiro* und *sp.* auftretende Abkürzung $\overline{N}$, theils nach der allgemeinen Verwendung dieser Abkürzung, theils nach Anleitung der Tessera von Arles vom J. 691¹⁾, wahrscheinlich *numerator* aufzulösen ist. Ob dabei ein zählender Controleur oder ein Zahlmeister gemeint ist, muss dahingestellt bleiben.

kleine Erzringe befinden; danach wie nach ihrer Grösse ist sie sicherlich nicht, wie Hübner a. a. O. S. 752 annimmt, am Körper getragen worden, wie dies allem Anschein nach bei den Marken der Fall war. Sie sieht vielmehr ganz aus, als wäre sie an einer Wand oder einem Altar befestigt gewesen, und hat äusserlich grosse Aehnlichkeit mit der sacralen *tessera paganica* von Tolentinum (C. IX 5565). Auch ist die mir von befreundeter Seite ausgesprochene Vermuthung in dem (oder der) *Borea Cantibedoniensis* eine Gottheit zu erkennen, gleich der *dea Ataecina Turibrigensis Proserpina*, keineswegs ohne weiteres abzuweisen.

1) C. I. L. n. 776 a: *Anchial(us) Sirti L. s. spectat(or) num(erator) mense Febr. M. Tul. C. Ant. cos.* Ritschls Emendation (S. 636) *SPECTAT · NW* statt des überlieferten *SPECTAT · NW* und seine Erklärung *spectat(us) mun(ere)* sind ziemlich allgemein angenommen worden; wie sie aufrecht erhalten werden können, nachdem die Auflösung der gewöhnlichen Sigle durch *spectavit* oder *spectator* feststeht, ist mir unverständlich.

Berlin.

TH. MOMMSEN.